BEG Kraichgau eG | Neulandstraße 25 | 74889 Sinsheim

Neulandstraße 25
74889 Sinsheim

Fon: +49 (72 61) 144 15 30

info@beg-kraichgau.de
www.beg-kraichgau.de

9. Juni 2025

Einladung zur Generalversammlung 2025

Sehr geehrtes Mitglied und Mitwirkende an der Energiewende,

Aufsichtsrat und Vorstand der BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG laden Sie herzlich zur ordentlichen Generalversammlung ein:

Mittwoch, 25. Juni 2025, 19 Uhr, Stadthalle Eppingen, Berliner Ring 1, 75031 Eppingen.

Gem. § 28.4 der Satzung sind Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Frist zur Antragstellung endet am 12. Juni 2025.
Der Jahresabschluss 2024 wird über das Mitgliederportal im Vorfeld zur Verfügung gestellt (www.beg-kraichgau.de).

Tagesordnung der Generalversammlung auf Seite 2 der Einladung:

Tagesordnung der Generalversammlung (Pkt. 1-15):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2024 und die Aktivitäten in 2024/25
3. Präsentation der Bilanz und des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
4. Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit und die Prüfung des Geschäftsbetriebes
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
6. Beschlussfassung über die Bilanz und die Gewinnverwendung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Entlastung des Aufsichtsrats
9. Wahl zum Aufsichtsrat
10. Bestätigung eines neuen Mitglieds des Vorstands
11. Satzungsänderung
12. Informationen zur Mitgliederverwaltung
13. Anträge
14. Fragen und Anregungen
15. Verschiedenes

Energiegeladene Grüße,

Für den Aufsichtsrat
Gez.:

Rolf Geinert, Aufsichtsratsvorsitzender

WIR ELEKTRISIEREN DEN KRAICHGAU

Anlagen:

Zu TOP 10:
In den Aufsichtsrat soll Herr Achim Keßler gewählt werden. H: Keßler wohnt in Sinsheim-Hoffenheim, ist Architekt und Städteplaner, war 2005-2013 Bürgermeister bei der Stadt Sinsheim, arbeitet im Bereich Erneuerbare Energien und ist seit langem Mitglied der BEG

Zu TOP 11:
Am 09.12.2024 wurde Herr Ulrich Scholl in den Vorstand berufen. Er betreut den Bereich E-Mobilität und Ladesäuleninfrastruktur. Auf Grund eines Kuraufenthaltes kann Herr Scholl leider nicht an der Versammlung teilnehmen.

Zu TOP 12:
Folgende Satzungsänderungen sind vorgesehen:

§ 2,2

Alt:
Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Finanzierung und Durchführung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region, der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen und der Energieverkauf sowie die Beteiligung an Gesellschaften zu diesem Zweck. Neben den Projekten ist die Information und Beratung zu allen Themen rund um die Versorgung mit erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung Bestandteil des Unternehmensgegenstandes. Des Weiteren sind eingeschlossen Projekte zum Umwelt- und Naturschutz, soziale Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts im Kraichgau und mit den benachbarten Regionen.

Neu:
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Finanzierung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und deren Vermarktung, sowie zur Energiespeicherung und –umwandlung und deren Vermarktung. Dies umfasst die Beteiligung an entsprechenden Projekten und Gesellschaften, die Beratung und Information zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, sowie Maßnahmen zum Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

Begründung:
Vereinfachung des Gegenstandes des Unternehmens bei Aufnahme von Speicher- bzw. Umwandlungsprojekten (z.B. Wasserstofferzeugung) und deren Vermarktung.

§ 44,1

Alt:
Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes verteilt werden.

Neu:
Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt werden.

§ 44,2

Alt:
Die Verteilung des Gewinns an die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen.

Neu:
Die Verteilung des Gewinns an die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des dem vorhergegangenen Geschäftsjahres vorangegangenen Geschäftsjahres. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen vorhergegangenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen.

Begründung:
Zunehmend umfangreiche und komplexe Projekte mit langer Laufzeit (> 1 Jahr) bis zur Fertigstellung haben naturgemäß einen verzögertem Return on Invest.
Zwischen Invest und Generierung erster Überschüsse liegt mehr als 1 Jahr. Somit können auch vorab auch keine Ausschüttungen (die sich aus den Überschüssen speisen)
an Genossenschaftsmitglieder erfolgen.

§ 47, 1

Alt:
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim veröffentlicht. Alternativ können Bekanntmachungen durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder (per Mail oder Brief) und/oder Veröffentlichung in den lokalen Printmedien erfolgen. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Neu:
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Genossenschaft unter www.beg-kraichgau.de, dort unter „Aktuelles“, veröffentlicht. Zusätzlich können persönliche Anschreiben an die Mitglieder (per E-Mail) erfolgen.

§ 47,2

Alt:
Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Neu:
Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Begründung:
Aufgrund des erweiterten Mitgliederbestandes und auch Einzugsbereichs der Mitglieder, sind lokale Printmedien keine geeigneten Medien für die Einladung mehr.

§3 (2) a)
§5 (1), (2), (3)
§9 (1) a)
§25 (3)
§26 (5)
§28 (3) a) IV
§28 (3) S. 2 neu: Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor dem Beginn der Frist abgesendet worden ist.

Neu:
Ersetzen der Formulierung „schriftlich“ durch
„in Textform“ in den Paragrafen:

Begründung:
Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz ist am 1.1.2025 in Kraft getreten und hat die Digitalisierung des Genossenschaftsrechts als Ziel.
Die wichtigste Änderung ist das Ersetzen der Schriftform durch die Textform.
Schriftform : Erklärung muss schriftlich, eigenhändig unterschrieben sein
Textform : Erklärung muss lesbar auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert sein und die Person, die die Erklärung abgibt, muss darin genannt sein.